

**Theo Ziegler, Vergleich zwischen polizeilicher und militärischer Gewalt**

<b>Polizeiliche Gewalt</b>	<i>Vergleichspunkt</i>	<b>Militärische Gewalt</b>
an übergeordnetes Recht und Gesetz gebundenes, Konflikten staatliches Gewaltmonopol	<i>Zuordnung</i>	durch nationale und Bündnisstrukturen vorgegebene Parteilichkeit, Recht des/der Stärkeren
überschaubar, eigene Lageerkennung nötig und möglich	<i>Situationserkennung der Handelnden</i>	auf Informationen angewiesen; Bedeutung der Propaganda
Problemverursacher_in (z.B., fanatisch, kriminell, unzurechnungsfähig)	<i>Gegner_in/nen</i>	Soldat_innen, freiwillig oder zwangsrekrutiert
Polizeibewaffnung zu persönlicher Notwehr und Nothilfe	<i>Mittel</i>	- spezielle (Massen)Vernichtungsmittel - Vorhaltung wirkt eskalierend - Gelder fehlen für Lebensnotwendiges
Abwendung einer unmittelbaren Bedrohung des Lebens; Durchsetzung des Rechts	<i>Ziele</i>	- Abschreckung, Bezwingung oder Ausschaltung des gegnerischen Regimes - territoriale Eroberung oder Verteidigung
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel - Schonung Unbeteiligter - absolutes Folterverbot - Deeskalation	<i>Prinzipien</i>	- der Zweck heiligt die (Massen)Vernichtungsmittel - Präventivschläge möglich
begrenzt	<i>mögliche Folgen</i>	- Eskalationsgefahr - Kollateralschäden - Massentötungen bis zum Genozid
die Handelnden selbst, nach bestem Wissen und Gewissen	<i>Verantwortungsträger_innen</i>	- politische Entscheider_innen - Befehls-Gehorsams-System - Soldat_innen nur bedingt
rechtsstaatliche Gerichtsbarkeit als übergeordnete Instanz	<i>Kontrolle</i>	- Sieger spricht Recht - übergeordnete Gerichte nur teilweise akzeptiert
Gewalt ist die <i>Ausnahme</i> , Anwendung muss im Zweifelsfall gerechtfertigt werden	<i>ethische Bewertung</i>	- Gewalt ist die <i>Norm</i> , Verweigerung von Kriegsdiensten muss gerechtfertigt werden